

2. Standort,
3. Art und Umfang der Produktion bzw. des Verwendungszweckes der Energieträger,
4. Technologie bzw. Verfahren des Produktionsprozesses,
5. Energieträgereinsatzvarianten mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechend dem hierfür geltenden Standard*,
6. Nachweis der Einhaltung der Energieverbrauchsnormative bzw. Nachweis, daß der Energiebedarf auf der Grundlage von dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Kennziffern des spezifischen Energieverbrauchs ermittelt wurde,
7. jährlicher Bedarf an Energieträgern nach Menge und Leistung von der Inbetriebnahme bis zur Erreichung der geplanten Kapazität,
8. Angaben über Lagerkapazitäten für lagerfähige Energieträger,
9. Stellungnahme des wirtschaftsleitenden Organs des Anmeldenden,
10. Bestätigung des wirtschaftsleitenden Organs des Anmeldenden, ob für den angemeldeten Energiebedarf ein Bilanzanteil vorliegt.

Soll bei Änderung einer Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlage ein Energieträger substituiert werden, sind in der Bedarfsanmeldung auch die Menge und der Leistungsbedarf des auszutauschenden Energieträgers anzugeben.

(2) Im Falle des § 1 Absätze 4 und 5 kann der Energieversorgungsbetrieb Vereinfachungen hinsichtlich des Inhalts der Anmeldung vorsehen.

(3) Soweit eine Energieerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sind der Bedarfsanmeldung zum Energieträgereinsatz auch die Unterlagen beizufügen, die zur Erteilung der Zustimmung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Energieerzeugungsanlagen durch das zuständige Bilanzorgan gemäß § 39 der Energieverordnung erforderlich sind. Der Energieversorgungsbetrieb holt die Entscheidung des zuständigen Bilanzorgans ein.

§ 3

(1) Der Energieversorgungsbetrieb entscheidet bei Bedarfsanmeldungen, für die keine Bilanzanteile vorliegen, gemäß § 17 der Energieverordnung über den Energieträgereinsatz auf der Grundlage der bestätigten Komplexbilanzen „Energie“ sowie der bestätigten komplex-territorialen Energiebedarfspläne für alle Planungs- und Bilanzierungsphasen. Soweit keine bestätigten Komplexbilanzen „Energie“ und komplex-territorialen Energiebedarfspläne vorliegen, erfolgt die Entscheidung im Rahmen der vom Ministerium für Grundstoffindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — bei Heizöl und Dieselkraftstoff auch mit dem Ministerium für Chemische Industrie — sowie in Zusammenarbeit mit den Bilanzorganen und der

* Zur Zeit gilt die TGL 190-452 Energieanwendung. Wirtschaftlicher Energieträgereinsatz, Ermittlung, Beurteilung.

WB Energieversorgung festgelegten langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger und den territorialen Versorgungskonzeptionen.

(2) Dem Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer, der für den von ihm angemeldeten Energiebedarf einen Bilanzanteil hat, bestätigt der Energieversorgungsbetrieb die Anmeldung. Der Energieversorgungsbetrieb kann eine von der Bedarfsanmeldung abweichende Entscheidung nur treffen, wenn der vorgesehene Energieträgereinsatz mit den bestätigten Komplexbilanzen „Energie“ und komplex-territorialen Energiebedarfsplänen bzw. der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger und den territorialen Versorgungskonzeptionen nicht übereinstimmt oder nicht die volkswirtschaftlich günstigste Lösung darstellt.

(3) Im Rahmen der bestätigten Komplexbilanzen „Energie“ bzw. der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger wird für volkswirtschaftlich wichtige Vorhaben mit Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen in Abstimmung mit den für die Vorhaben zuständigen Staatsorganen eine Entscheidung über die einzusetzenden Energieträger getroffen, die auch die Anwendung der Mehrstoff-Fahrweise (wahlweiser Einsatz verschiedener Energieträger für die gleiche Anlage) einschließen kann. Die zuständigen Staatsorgane unterbreiten dem Ministerium für Grundstoffindustrie von sich aus oder auf Aufforderung Vorschläge, für welche volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben vorab über den Energieträgereinsatz entschieden werden soll.

(4) Das Ministerium für Grundstoffindustrie kann ferner im Rahmen der Komplexbilanzen „Energie“ bzw. der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger festlegen, in welchen Fällen der Energieversorgungsbetrieb seine Entscheidung nur mit vorheriger Zustimmung der WB Energieversorgung oder des Ministeriums für Grundstoffindustrie treffen darf.

(5) Die Entscheidung gemäß Abs. 3 hat der Energieversorgungsbetrieb seiner Entscheidung über den Energieträgereinsatz zugrunde zu legen.

(6) Die Errichtung fest installierter Anlagen zur Raumheizung gemäß § 1 Abs. 4 bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes.

(7) Wird im Zusammenhang mit der Errichtung einer Notversorgungsanlage eine Entscheidung über den Energieträgereinsatz notwendig, hat sie der Energieversorgungsbetrieb im Einvernehmen mit dem Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer zu treffen.

(8) Der Energieversorgungsbetrieb hat spätestens 6 Wochen nach Eingang der Bedarfsanmeldung gemäß § 2 über den Energieträgereinsatz zu entscheiden bzw. eine Bestätigung über die Bedarfsanmeldung zu geben. Soweit der Energieversorgungsbetrieb außerdem die Einwilligung des Bilanzorgans nach § 39 der Energieverordnung einholen muß, verlängert sich die Frist um 2 Wochen.

§ 4

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann seine Entscheidung über Art, Menge und Leistung des einzusetzenden Energieträgers bzw. die Bestätigung über die Anmeldung des Bedarfs mit Auflagen verbinden. Die